

Beim Antrag auf Eröffnung des Konkurses mußte ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner sowie eine Übersicht der Vermögensmasse des Gemeinschuldners eingereicht werden (§ 104 KO). Es empfiehlt sich, falls diese Aufzeichnung vom Gemeinschuldner oder einem von ihm Beauftragten angefertigt worden ist, diese nachzuprüfen. Auch sein privates Eigentum (Hausrat usw.) ist zu erfassen, da auch dieses mit zur Masse gehört, soweit es nicht unpfändbar ist (§ 1 KO).

Ist im Fall von Republikflucht des Gemeinschuldners vor Eröffnung des Konkursverfahrens ein Pfleger zur Verwertung des persönlichen Eigentums des Gemeinschuldners bestellt worden, so hat der Pfleger dem Konkursverwalter gegenüber Rechnung zu legen und den Erlös an ihn abzuführen. Seine Tätigkeit hat der Konkursverwalter nachzuprüfen und dem Staatlichen Notariat gegenüber die Entlastung zu erteilen, wenn die Tätigkeit des Pflegers nicht zu beanstanden ist.

Soweit bei Einstellung des Betriebes die Kündigung von Angestellten und Arbeitern erforderlich ist, sind die Vorschriften des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) über das Kündigungsrecht sowie die Bestimmungen der VO über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 550) zu berücksichtigen, also die Zustimmung der zuständigen Industriegewerkschaft einzuholen. Obwohl der Konkursverwalter nicht Betriebsinhaber ist, muß auch er diese Bestimmungen einhalten. Kranken Beschäftigten kann erst nach Beendigung der Krankheit gekündigt werden. Wird das Arbeitsverhältnis von der Betriebsleitung gekündigt und tritt während der Dauer der Kündigungsfrist eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit des Beschäftigten ein, so ist § 17 der 3. DB zur VO über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 27. Mai 1953 anzuwenden (GBl. S. 773). Für Schwerbeschädigte gelten die Bestimmungen über das Kündigungsrecht der 1. DB zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß — vom 18. Dezember 1951 (GBl. S. 1185).

Die erforderliche Bilanz für den Tag der Konkursöffnung läßt der Konkursverwalter zweckmäßigerweise durch den bisherigen Buchprüfer des Gemeinschuldners anfertigen, da dieser über die Verhältnisse des Gemeinschuldners unterrichtet ist. Sollte allerdings der Verdacht betrügerischen Bankrotts vorliegen, so ist ein betriebsfremder Buchprüfer vorzuziehen.

Es ist noch nicht allgemein bekannt, daß bei Sicherungsübereignungsverträgen hinsichtlich der übereigneten Gegenstände keine Aussonderung, sondern vielmehr abgesonderte Befriedigung in Betracht kommt;

die Sicherungsübereignung wird konkursrechtlich einem rechtsgeschäftlichen Pfandrecht gleichgeachtet. Der Konkursverwalter hat also den Gegenstand zu verwerten und daraus die Forderung des Gläubigers, soweit möglich, zu befriedigen, ein etwaiger Überschuß fließt der Masse zu.

Beim Verkauf von Maschinen hat der Konkursverwalter diese zunächst dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven anzubieten, ehe er sie freihändig veräußern kann. Rohstoffe oder Halbfertigwaren werden am besten an die Genossenschaft des Gemeinschuldners verkauft. Jedenfalls sind solche Verwertungen einer Versteigerung vorzuziehen, bei der im allgemeinen geringere Erlöse zu erzielen sind und bei der oft nicht alles verwertet werden kann.

Befindet sich ein Geschäftsbetrieb in der Konkursmasse, so empfiehlt es sich, einen Gläubigerausschuß aus geeigneten Fachkräften bestellen zu lassen, die dem Konkursverwalter mit ihrer Sachkenntnis beistehen können; der Gläubigerausschuß hat auch vor Abhaltung des Schlußtermins seine Bemerkungen zur Schlußabrechnung zu machen (§ 86 KO).

Bei der Schlußabrechnung ist zu berücksichtigen, daß die Abgabenverwaltung in erster Linie bevorrechtigt ist, also vor allen sonst bevorrechtigten Gläubigern rangiert.

Ferner ist zu empfehlen, daß der Konkursverwalter sämtlichen Gläubigern einen — eventuell vervielfältigten — Bericht über den Abschluß des Konkursverfahrens und sein Ergebnis mitteilt und darauf hinweist, daß und wo der Gläubiger einen vollstreckbaren Konkursstabellenauszug erhält. Damit werden weitere Anfragen an den Konkursverwalter und deren Kosten verursachende Beantwortung vermieden.

Die früher übliche Kautionsversicherung des Konkursverwalters für Schadensersatzansprüche gegen ihn werden von der Deutschen Versicherungs-Anstalt nicht mehr abgeschlossen. Eine solche Sonderversicherungiig erübrigt sich bei Anwälten, die einem Kollegium der Rechtsanwälte angehören, da diese ohnehin haftpflichtversichert sind. Im Interesse der Gläubiger und um nicht selbst haftpflichtig zu werden, sollten deshalb die Konkursrichter nur Kollegiumsanwälte zu Konkursverwaltern bestellen. Eine Ausnahme sollte nur dann gemacht werden, wenn der in Aussicht genommene Konkursverwalter, der diesem Gremium nicht angehört, eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist.

*Rechtsanwalt Dr. ARTHUR BURCK,  
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte  
des Bezirks Leipzig*

## Rechtsprechung

### Strafrecht

#### § 346 StPO

Bei der Entscheidung über bedingte Strafaussetzung sind sämtliche Voraussetzungen des § 346 Abs. 1 StPO im Zusammenhang zu prüfen.

OG, Urt. vom 24. Juni 1958 - Ib Zst 12/58.

Der Verurteilte ist durch das Bezirksgericht am 4. April 1956 wegen Kriegshetze, begangen durch Spionage für den amerikanischen Geheimdienst — Verbrechen gegen Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik — zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden.

Auf Antrag des Staatsanwalts des Bezirks hat das Bezirksgericht durch Beschluß vom 11. April 1958 die von dem Verurteilten noch zu verbüßende restliche Freiheitsstrafe aus dem Urteil mit Wirkung vom 2. Juni 1958 unter Festsetzung einer Bewährungszeit von drei Jahren bedingt ausgesetzt (§ 346 StPO).

Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation dieses rechtskräftigen Beschlusses beantragt. Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat die Gewährung der bedingten Strafaussetzung damit begründet, daß sich der Verurteilte während der Strafzeit einwandfrei geführt, gute Arbeitsleistungen erbracht habe und deswegen mehrfach belobigt werden konnte. Sein Verhalten habe gezeigt, daß er aus seiner Bestrafung Lehren gezogen habe. Es bestehe daher begründete Aussicht, daß der Strafzweck erreicht ist und der Verurteilte sich in Zukunft so verhalten werde, wie dies von einem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erwartet werden müsse.

Diese Begründung stützt sich auf einen vom Staatsanwalt überreichten Bericht des Haftarbeitslagers. Darin werden die in dem Beschluß des Bezirksgerichts angeführten Fakten hinsichtlich der Arbeitsleistungen, Belobigungen und der Führung des Verurteilten dargelegt. Weiter wird angeführt, daß der Verurteilte aus seiner Straftat gewisse Lehren gezogen habe; er habe zum Ausdruck gebracht, von den Großbauten unseres Staates beeindruckt zu sein und derartiges vor seiner Verhaftung nicht für möglich gehalten zu haben.